



Zellberg, am 07. März 2019

**Aktenzeichen:** BA 5/2019  
**Betreff:** Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme  
**Betrifft:** Ing. Rahm Andreas, Zellberg 223, 6277 Zellberg

## Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Mit Eingabe vom 16. Jänner 2019 hat/haben

Herr Ing. Rahm Andreas, Zellberg 223, 6277 Zellberg, bei der Gemeinde Zellberg um die baurechtliche Bewilligung für den

**Anbau Werkstätte** auf Grundparzelle 788/6 in EZ 265 der KG 87125  
Zellberg angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 TBO 2018 zuletzt geändert LGBl. Nr. 28/2018 zurückweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Da es sich um eine Änderung eines bereits bewilligten Bauvorhabens handelt wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

### Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen Herrn Ing. Luxner Martin:

Laut Bauplan befindet sich an der Grundgrenze eine Fensteröffnung. Gemäß OIB 2 Pkt. 4 sind Wände innerhalb von 2,00 m Mindestabstand brandschutzbildend RI 90 auszuführen. Bei einem als Werkstätte ausgebildeten Raum ist eine Belichtungsöffnung im Verhältnis zur Nutzfläche lt. § 19 TBO vorzusehen. Für die Bewilligung zur Nutzung des begehbaren Daches über 1,50 m des natürlichen Geländes ist die Zustimmung des angrenzenden Nachbarn einzuholen.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben **keine** mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs.3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteiengleichs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen **vierzehn Tage ab Zustellung dieser Verständigung** in den im Gemeindeamt Zellberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, würde ohne Ihre weitere Anhörung entschieden werden.

Der Bürgermeister:



Fankhauser Andreas

Angeschlagen an der Amtstafel  
des Gemeindeamtes Zellberg  
vom 07. März 2019 bis 22. März 2019

Der Bürgermeister:

